

Antrag auf ZVKPlusRente (mit/ohne Riester-Förderung)¹⁾ - Tarif 2017



**Kommunaler Versorgungsverband
Baden-Württemberg**
- Zusatzversorgungsabteilung -
Postfach 10 01 61
76231 Karlsruhe

Z Arbeitgeber	Mitgliedsnummer	Abrechnungsnummer
Bezeichnung des Arbeitgebers		
Straße, Hausnummer		
Postleitzahl	Ort	
Ansprechpartner	Telefonnummer	

Hinweis:

Um den Lesefluss zu erleichtern, verzichten wir auf Mehrfachnennungen; die verwendeten Bezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter. Ebenso gelten alle ehebezogenen Begriffe auch für eingetragene Lebenspartnerschaften.

Nähere Informationen zu Ihren Rechten im Rahmen der Erhebung von personenbezogenen Daten nach Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung erhalten Sie im Internet unter www.kvbw.de/Informationspflichten.

1. Persönliche Angaben

Versicherungsnummer	Geburtsdatum	Geburtsort	Staatsangehörigkeit	Geschlecht	
				männlich	weiblich
Name, ggf. auch Geburtsname			Vorname		
Straße, Hausnummer					
Postleitzahl	Ort		Telefonnummer (Angabe freigestellt)		
Sozialversicherungsnummer (unbedingt erforderlich)			Steuer-Identifikationsnummer (unbedingt erforderlich)		

2. Angaben zur Versicherung

Als Beschäftigter sind Sie Versicherungsnehmer und Versicherter; Ihre Beiträge werden über den Arbeitgeber aus Ihrem Nettoarbeitsentgelt erbracht.

Versicherungsbeginn ab:²⁾

Geplante Zahlungsweise:³⁾

Betrag	
monatlich	ab
Betrag	
Einmahlzahlung ⁴⁾	im

Verzicht auf eine Abfindung im Falle einer Kündigung - Hartz IV-Sicherheit (bitte ankreuzen falls gewünscht):⁵⁾

Ich möchte **unwiderruflich** auf eine Beitragsabfindung in Folge einer Kündigung in der Ansparphase (§21 der AVB - Tarif 2017) verzichten.

Z - 561-011 - BW036151 - 01/2020

Kommunaler Versorgungsverband Baden-Württemberg - Körperschaft des öffentlichen Rechts

Hauptsitz
Ludwig-Erhard-Allee 19
76131 Karlsruhe
Tel. 0721 5985-0

Zweigstelle
Birkenwaldstraße 145
70191 Stuttgart
Tel. 0711 2583-0

Bankverbindung
Landesbank Baden-Württemberg BIC: SOLADEST600
ZVKRente IBAN: DE80 6005 0101 0002 0002 11
ZVKPlusRente IBAN: DE53 6005 0101 0004 0240 20

Sie erreichen uns
montags bis freitags
von 8:00 Uhr bis
16:30 Uhr

Internet / E-Mail
www.kvbw.de
zvka@kvbw.de

3. Erklärung des Beschäftigten

- Hiermit ermächtige ich meinen Arbeitgeber, die gewählten Beiträge bis auf Widerruf aus meinem Nettoarbeitsentgelt an die Kasse abzuführen.
- Das „Bedingungsheft“ (bestehend aus dem Produktinformationsblatt, der Vertragsinformation, der allgemeinen Steuerinformation und den Hinweisen zum Datenschutz) sowie die „Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) - Tarif 2017 der KVBW Zusatzversorgung“ habe ich rechtzeitig vor Antragstellung erhalten. Die AVB werden Bestandteil des Vertrags. Den Empfang bestätige ich durch meine Unterschrift.

Widerrufsbelehrung

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt am Tag, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich unserer Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) - Tarif 2017, die weiteren Vertragsinformationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 4 der VVG- Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an:

**KVBW Zusatzversorgung, vertreten durch den Direktor, Herrn Frank Reimold,
Ludwig-Erhard-Allee 19, 76131 Karlsruhe,
Fax (0721) 5985-525, E-Mail: zv40@kvbw.de**

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs wird ein bestehender Versicherungsschutz aufgehoben, die beiderseits empfangenen Leistungen sind zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben.

Ort, Datum

Unterschrift Beschäftigter

Bei Minderjährigen Unterschrift des gesetzlichen Vertreters

4. Erklärung des Arbeitgebers

- Der Versicherungsnehmer ist bei uns beschäftigt.
- Die obigen Angaben sind zutreffend.
- Der Vereinbarung wird zugestimmt.

Ort, Datum

Unterschrift Arbeitgeber

Erläuterungen

Diese Erläuterungen sind nicht abschließend. Einzelheiten entnehmen Sie bitte den AVB - Tarif 2017 der KVBW Zusatzversorgung.

Beide staatliche Förderwege („Riester-Förderung“ und Entgeltumwandlung) können einzeln oder parallel in Anspruch genommen werden, sofern die Voraussetzungen dafür vorliegen. Ein Wechsel von einer Variante (z. B. „RiesterFörderung“) zur anderen (z. B. Entgeltumwandlung) ist ebenfalls möglich. Bei einem Wechsel bedarf es einer Erklärung des Versicherungsnehmers, wie hinsichtlich des bereits bestehenden Versicherungsvertrags verfahren werden soll.

(1) ZVKPlusRente mit oder ohne Riester-Förderung

Die KVBW Zusatzversorgung geht davon aus, dass die RiesterFörderung in Anspruch genommen wird, mit dem zusätzlichen **Vorteil**, dass für die ZVKPlusRente im Rentenfall dann keine Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge zu entrichten sind. Sofern dies nicht gewünscht wird, ist dies im Antrag explizit zu vermerken.

(2) Beginn der Versicherung

Das Versicherungsverhältnis kommt auf schriftlichen Antrag des Versicherungsnehmers mit Zugang des Versicherungsscheins zustande. **Die ZVKPlusRente beginnt frühestens am Ersten des Monats, in dem der Antrag bei der KVBW Zusatzversorgung eingeht.** Zu diesem Zeitpunkt muss das Beschäftigungsverhältnis noch bestehen. Der Antrag ist vom Beschäftigten und vom Arbeitgeber zu unterschreiben. Eine Mindestlaufzeit des Versicherungsvertrags ist in der ZVKPlusRente nicht vorgesehen.

(3) Beitragszahlung

Die Beiträge müssen bis zum Ende des jeweiligen Jahres, für das sie zu entrichten sind, bei der KVBW Zusatzversorgung gutgeschrieben sein. Ein Mindestbeitrag wird von der KVBW Zusatzversorgung nicht gefordert. Die Beiträge können jeweils an individuelle Bedürfnisse angepasst werden; eine Änderung der Beitragshöhe sowie eine Unterbrechung der Beitragszahlung ist möglich.

Verträge der Variante „Riester-Förderung“ sind grundsätzlich nach §§ 10a, 79 ff EStG förderfähig. Anspruch auf die Förderung haben Beschäftigte, die in der Deutschen Rentenversicherung Pflichtversichert sind, sowie Angestellte mit Anspruch auf beamtenrechtliche Versorgung.

Um die volle Förderung zu erhalten, muss jeweils 4 % des sozialversicherungspflichtigen Entgelts bzw. des Dienstbezugs (DO-Angestellte) des Vorjahres abzüglich der Riesterzulagen als Beitrag entrichtet werden, mindestens aber ein jährlicher Sockelbetrag i. H. v. 60,00 €.

Auch **Personen, die eine Rente wegen voller Erwerbsminderung bzw. Erwerbsunfähigkeit beziehen** und Dienstordnungsangestellte, die Versorgungsbezüge wegen Dienstunfähigkeit erhalten, haben einen Anspruch auf Förderung. Voraussetzung ist, dass diese unmittelbar vor dem Bezug der Rente in der Deutschen Rentenversicherung pflichtversichert waren bzw. Dienstbezüge (DO- Angestellte) erhalten haben. Grundlage für die Berechnung des Mindestbeitrags von 4 % ist in diesen Fällen die Summe aus der im Vorjahr bezogenen Bruttorente der Deutschen Rentenversicherung und einem eventuell bezogenen sozialversicherungspflichtigen Entgelt bzw. einem Dienstbezug (DO- Angestellte).

Es sollte daher jedes Jahr geprüft werden, ob eine Beitragserhöhung erforderlich ist, um die Altersvorsorgezulage in voller Höhe zu erhalten. Der Antrag auf Altersvorsorgezulage wird dem Versicherten unaufgefordert zugesandt. Wird durch den gewählten Beitrag der Förderrahmen überschritten, ist dies insoweit nicht von Nachteil, weil alle Beiträge unabhängig von der staatlichen Förderung zu Versorgungspunkten führen und bei der Zuteilung von Bonuspunkten aus Überschussbeteiligungen berücksichtigt werden.

(4) Einmalige Beiträge

Es kann zusätzlich ein einmaliger Betrag aus dem Arbeitsentgelt eingesetzt werden um die staatliche Förderung voll auszuschöpfen.

(5) Verzicht auf eine Abfindung im Falle einer Kündigung

Verzichtet der Versicherungsnehmer bei Antragstellung auf die Möglichkeit der Beitragsabfindung, wird das Versicherungsverhältnis im Fall einer Kündigung als beitragsfreie Versicherung fortgeführt. Die erworbene Anwartschaft, die somit erst im Rentenfall eine Leistung bewirkt, gehört beim Bezug von Arbeitslosengeld II zum geschützten Vermögen im Sinne des SGB II und ist deshalb Hartz IV geschützt.

Vertragliche Kündigungsbestimmungen

Die ZVKPlusRente kann vom Versicherungsnehmer zum Ende des Beschäftigungsverhältnisses oder mit einer Frist von drei Monaten zum jeweiligen Quartalsende schriftlich gekündigt werden; sie endet jedoch mit Ablauf des Monats, für den der letzte Beitrag entrichtet worden ist.

Hinweis: Die Versicherung kann aber auch nach Ende der Beschäftigung fortgeführt werden, wenn dies innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses beantragt wird.

Zuständiges Gericht

Ansprüche aus der ZVKPlusRente gegen die Kasse können je nach Streitwert beim Amts- oder Landgericht Karlsruhe geltend gemacht werden.